

Hinweisblatt zur Gewährleistung bei Autoteilen („Verschleißteilen“)

1. Grundsatz

Die Gewährleistung bestimmt die Ansprüche, die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrages bei Lieferung einer mangelhaften Ware zustehen. Bei Mängeln kann der Käufer zunächst nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Reparatur, sekundär Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz vom Verkäufer verlangen, oder vom Kaufvertrag zurücktreten

Sehen Sie hierzu bitte auch das **allgemeine Hinweisblatt zur Gewährleistung** im Downloadbereich unter www.haendlerbund.de.

Der Verkäufer haftet grundsätzlich **2 Jahre (ab Lieferung)** für offensichtliche und versteckte Mängel der Sache.

Zwischen Verbrauchern oder gegenüber Unternehmern als Käufer können die Gewährleistungsrechte ganz ausgeschlossen werden.

Gegenüber Verbrauchern können Unternehmer die Gewährleistung bei **gebrauchten Sachen** (nicht bei Neuware) auf **minimal 1 Jahr begrenzen**, hierzu ist allerdings eine **wirksame Klausel in den AGB** erforderlich.

Im Gegensatz dazu ist die **Garantie** eine zusätzliche und freiwillige Leistung des Herstellers/ Verkäufers - sie ist folglich von der Gewährleistung zu unterscheiden bzw. kann neben ihr oder über sie hinaus bestehen.

2. Ware zweiter Wahl, reduzierte Ware

Es gilt:

- Bei **Sonderangeboten** und **Zweite-Wahl-Artikeln**, die als **neu** verkauft werden, volle Gewährleistung.
- Haftungsausschluss nur für Mängel, auf die **ausdrücklich hingewiesen** worden ist.

3. Gebrauchte Ware

- **Verkürzung** der Gewährleistungsfrist auf **1 Jahr** möglich, § 475 II BGB.
- **keine Haftung für altersbedingte Mängel**, die typisch für ein Produkt sind, so ist z.B. Ölverlust bei einem 9 Jahre alten Fiat Panda kein Mangel (LG Mainz, 09.03.1993, Az: 3 S 268/92).

4. „Verschleißteile“

- Gewährleistungsausschluss **nicht möglich**.
- Jedoch **produktabhängige Gewährleistung**, wobei der Bezugspunkt die **übliche produkttypische Haltbarkeit** ist;

Beispielfall AG Dresden, 23.09.2005, Az: 114 C 3075/04:

„...Bei einem neun Jahre alten Pkw mit einer Laufleistung von 173.695 km sind Abnutzungserscheinungen an Bremsscheiben und Bremsklötzen, Geräusche an der Servolenkungspumpe, eine deutliche Geräusentwicklung im Getriebe bei der Fahrt im ersten Gang und ein Quietschen am Ventilatorlager im Kühlsystem, selbst wenn es durch erhöhte Schwergängigkeit sogar funktionsuntüchtig geworden ist, nicht als Sachmängel, sondern als normale Verschleißerscheinungen anzusehen...“

Beispielfall OLG Fürstenwalde, 24.05.2005, Az: 13 C 557/02:

„...Eine undichte Zylinderkopfdichtung und ein technisch verschlissener Katalysator können bei einem Pkw mit einem Alter von 5 ½ Jahren und einer Fahrleistung von etwa 71.700 km infolge normalen Verschleißes auftreten. Beide technischen Defekte ... treten ohne weiteres bereits bei einer Laufleistung von 40.000 km auf. Bei einem Fahrzeug mit einer Laufleistung von 70.000 km muss der Käufer mit einem solchen Defekt also rechnen. Dass aus technischer Sicht auch die Möglichkeit besteht, dass ein solcher Mangel erst nach über 200 000 km vorliegt, führt nicht dazu ... dass der Mittelwert hiervon als Grenze für den normalen Verschleiß anzusehen ist. Entscheidend ist, ab wann ein solcher technischer Defekt normalerweise auftritt. Ab diesem Zeitpunkt stellt der Defekt keine Abweichung von der für ein Gebrauchtfahrzeug zu erwartenden Beschaffenheit dar....“